

Abrechnungsbedingungen

Getreide – Ölsaaten – Leguminosen

gültig ab 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Getreide
 - 1.1 Qualitätsanforderungen Getreide
 - 1.2 . Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide
 2. Leguminosen
 - 2.1. Qualitätsanforderungen Leguminosen
 - 2.2. Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen
 3. Ölsaaten
 - 3.1. Qualitätsanforderungen Ölsaaten
 - 3.2. Zu- und Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten
 4. Höchstmengen-VO/gesetzliche Grundlagen
 5. Definitionen der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide sind
 6. Fremdlagerbedingungen
 7. Probenahme- und Anlieferbedingungen
- Anlagen
- Anlage 1 Trocknungstabellen – werden vor Erntebeginn veröffentlicht
 - Anlage 2 GVO-Erklärung für die Anlieferung von Mais
 - Anlage 3 Einlagerungsvertrag Getreide / Leguminosen
 - Anlage 4 Einlagerungsvertrag Ölsaaten
 - Anlage 5 Selbsterklärung Cross- Compliance Betriebe

1. Qualitätsanforderungen Getreide

Gutart	F	hl	Bruch- korn	Rp	Sedi	Fz	DON	Zeara- lenon	Mutter- korn
	max.	Basis	max.	Basis	mind.	Basis	max.	max.	Basis
	%	kg/hl	%	%		s	mg/kg	mg/kg	%
E-Weizen	14,5	78		14,0	50	280	0,75	0,05	0,01
A-Weizen	14,5	77		13,0	40	250	0,75	0,05	0,01
B-Weizen	14,5	76		12,0	30	230	0,75	0,05	0,01
C-Weizen	15,0	72					0,75	0,05	0,05
Roggen	14,5	72				120	0,75	0,05	0,05
Futterroggen	15,0	70					0,75	0,05	0,05
Gerste	14,5	63					0,75	0,05	0,01
		Vollgerste	Reinheit		S-Reinheit	Keimf.			
Braugerste	14,5	90 %	98 %	9-11,5	93 %	95 %	0,75	0,05	0,01
Triticale	15,0	72					0,5		0,05
Hafer	14,5	55					0,5	0,05	0,01
Mais	15,0		10				0,5	0,05	

Werden bei Nahrungsgetreide (E-, A- und B-Weizen und Roggen) ein oder mehrere Parameter nicht erreicht, so erfolgt eine Einstufung in die darunter liegende Qualitätsstufe oder als Futtergetreide.

AGRAVIS-Ost behält sich das Recht vor, als Nahrungs- und/oder Futtergetreide unbrauchbare Partien zu stoßen.

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

1.1. Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide

Reinigungskosten

- **Schwarzbesatz:** ab 3,1 % - 4,0 % 4,00 €/t
- ab 4,1 % - 6,0 % 6,00 €/t
- für jedes weitere Prozent 1,00 €/t

Der ermittelte Schwarzbesatz wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt.

Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten

- 0,50 €/t Weizen/Braugerste/Roggen
- 0,30 €/t C-Weizen, Gerste, Triticale, Hafer
- 0,40 €/t Mais

Abschläge

- Kornbesatz

- Brotgetreide:
- 0 – 3,0 % Mengenabzug - frei
 - 3,1 – 5,0 % Mengenabzug - 1 %
 - 5,1 – 7,0 % Mengenabzug - 2 % pauschal
 - ab 7,1 - Einstufung von Brotgetreide zu Futtergetreide (Neubewertung)

- Futtergetreide:
- 0 – 3,0 % Mengenabzug - frei
 - 3,1 – 5,0 % Mengenabzug - 1 %
 - 5,1 – 7,0 % Mengenabzug - 2 % pauschal
 - 7,1 – 9,0 % Mengenabzug - 3 % pauschal
 - 9,1 – 11,0 % Mengenabzug - 4 % pauschal
 - 11,1 – 13,0 % Mengenabzug - 5 % pauschal
 - 13,1 – 15,0 % Mengenabzug - 6 % pauschal

bei Mais - max. 10 % Bruchkorn

10,1 % - 15 % Bruchkorn - je Prozent Bruchkorn = 0,50 % Mengenabzug

15,1 % - 20 % Bruchkorn - je Prozent Bruchkorn = 1,00 % Mengenabzug

- **Hektolitergewicht**

je unterschrittenes 1 kg/hl = 1,0 % Preisabzug (bis max. 2 kg/hl unter Basis, dann Abstufung in nächst niedrige Qualitätsstufe)

außer bei Hafer: 55 - 50 kg/hl - je kg/hl 2,00 €/t Abzug
< 50 kg/hl (nur nach Absprache) - Neubewertung

- **Mutterkorn**

Preisabschläge für erhöhten Mutterkornanteil

bei 0,06 % bis 0,10 % = 20,00 €/t Abzug

bei 0,11 % bis 0,30 % = 25,00 €/t Abzug

bei 0,31 % bis 0,50 % = 30,00 €/t Abzug

Die Käuferin hat das Recht, Ware mit einem Mutterkornanteil > 0,1 % zu stoßen. Ansonsten gelten die vorstehenden Abzüge.

- **Auswuchs**

Preisabschläge für erhöhten Auswuchs

bei 2,6 % bis 3,0 % = 1,00 €/t Abzug

bei 3,1 % bis 4,0 % = 2,00 €/t Abzug

bei 4,1 % bis 5,0 % = 3,00 €/t Abzug

beträgt der Auswuchs > 5% - Annahme nur nach Absprache

- **Fallzahl (Roggen)**

Wird die Fallzahl von 115 s nicht erreicht, erfolgt die Abrechnung als Futterroggen.

Die Abnahme erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

Preisabschläge:

119 - 115 s = 5,00 €/t

- **Fremdgetreide**

Freigrenze: 1,0 %

Übersteigt der Fremdgetreideanteil bei Brotgetreide 1,0 %, erfolgt die Abrechnung als Futtergetreide auf Tagespreisniveau.

Bei Nicht-Brotgetreide erfolgt ein Preisabschlag auf Basis der tatsächlichen Wertigkeit (Minderwertabzug).

- **Schädlinge**

Bei Befall mit lebenden Schädlingen wird ein Abzug von 10,00 €/t in Ansatz gebracht.

Werden dadurch zusätzlich (Logistik-) Kosten verursacht, werden diese dem Verkäufer/ Lieferanten in Rechnung gestellt.

Bei Feststellung von toten Schädlingen werden Reinigungskosten in Höhe von 4,00 €/t berechnet.

- **Behandlung mit Phosphin (PH₃) - Grenzwert: 0,1 ppm**

Bei Werten > 0,1 ppm behalten wir uns ein Stoßrecht vor.

Wurde die Ware mit **PH₃-Tabletten** behandelt und es liegt kein Reinigungszertifikat vor,

werden dem Lieferanten Reinigungskosten in Höhe von mindestens 4,00 €/t in Rechnung gestellt.

- **Fusarien/Mykotoxine (mg/kg)**

	Weizen	Mais	Gerste	Hafer	Roggen	Triticale
DON	max. 0,75	max.0,5	max. 0,75	max.0,5	max. 0,75	max. 0,5
Zearalenon	max. 0,05	max.0,05	max. 0,05	max.0,05	max. 0,05	

Fusarien geschädigte Körner (für Ernährung und Fütterung unbrauchbar) zählen zum Schwarzbesatz.

Liegt der sichtbare Fusarienbefall über 1 %, behält sich der Käufer eine Einstufung als Futtergetreide vor.

Bei Überschreitung der oben genannten zulässigen Höchstgrenzen erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Absprache.

- **DON-/ZEA-Abschläge im Getreide und Mais**

DON ≥ 1.000 ppb → Einstufung als Futtergetreide
 Zudem werden folgende Abschläge in Ansatz gebracht:
 Stufe 1: ≥ 1.000 bis < 1.750 ppb = ./ 10,00 €/t
 Stufe 2: ≥ 1.750 bis < 3.000 ppb = ./ 15,00 €/t
 Stufe 3: ≥ 3.000 bis < 5.000 ppb = ./ 20,00 €/t

Bei Werten ≥ 1.250 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung, wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

ZEA

Stufe 1: ≥ 100 – 150 ppb = ./ 10,00 €/t
 Stufe 2: ≥ 150 – 250 ppb = ./ 15,00 €/t
 Stufe 3: ≥ 250 – 350 ppb = ./ 20,00 €/t

Bei Werten ≥ 100 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung, wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

DON: 0,75 mg/kg = 0,75 ppm = 750 ppb
ZEA : 0,05 mg/kg = 0,05 ppm = 50 ppb

2. Qualitätsanforderungen Leguminosen

Gutart	F	Bruchkorn
	max. %	max. %
Leguminosen	15,0	5

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

2.1. Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen

Reinigungskosten

- **Schwarzbesatz:** ab 3,1 % - 4,0 % 4,00 €/t
 ab 4,1 % - 6,0 % 6,00 €/t
 für jedes weitere Prozent 1,00 €/t

Der ermittelte Schwarzbesatz wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt.

Qualitätsfeststellungen / -sicherungs / -analysekosten

Analysekosten: 0,40 €/t

Abschläge

bei Erbsen - max. 5 % Bruchkorn
 5,1 % - 10 % Bruchkorn - je Prozent Bruchkorn: 1 : 1,5 % Abzug mengenmäßig
 Bei Bruchkornwerten über 10 % erfolgt eine Neubewertung der Partie.

3. Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Gutart	Feuchte %	Besatz %	Ölgehalt %	FFA %	Säure %	Linolsäure
	max.	Basis	Basis	Basis	Min.	%
Öllein	9,0	max. 2,0	min. 40,0			65
Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2		65
E-Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2	Eruca- 48	
HO-Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2	Öl – 75	E-Säure max, 2
Sonnenblumenkerne	9,0	2,0	44,0	max. 2		65
HO-SBK	9,0	2,0	44,0	max. 2	Öl- 83	

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

3.1. Zu- und Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Vergütung Feuchte

Raps Basis 9,0 %
 6 % -9 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 0,5 Vergütung wertmäßig
 > 9 % gemäß TK / TS – Tabelle

SBK Basis 9,0 %
 8,1 % -9 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 0,5 Vergütung wertmäßig
 > 9 % gemäß TK / TS – Tabelle

Öllein Basis 9,0 %
 < 9 % keine Vergütung
 > 9 % gemäß TK / TS – Tabelle

Vergütung Öl

- **Öl Basis 44 % (SBK) bzw. 40 % (Raps)**
 - > 44% / 40 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Vergütung des Kontraktpreises
 - < 44% / 40 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Abzug vom Kontraktpreis
- **Öl Basis 38 % Öllein**
 - 38% - 40% keine Vergütung
 - > 40%- je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Vergütung des Kontraktpreises
 - < 38% - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Abzug vom Kontraktpreis

Vergütung Schwarzbesatz

Raps + SBK	Basis	2,0 %	
	0,0 - 2,0 % - je % (oder Bruchteile davon)		0,5 : 1 Vergütung wertmäßig
	2,1 - 4,0 % - je % (oder Bruchteile davon)		1 : 1 Abzug mengenmäßig
	4,1 - 6,0 % - je % (oder Bruchteile davon)		1 : 2 Abzug mengenmäßig
	6,1 - 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon)		1 : 3 Abzug mengenmäßig
	> 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon)		1 : 4 Abzug mengenmäßig

Öllein:	max. 2%	
	2,1 % - 4,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 1 Abzug mengenmäßig
	4,1 % - 6,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 2 Abzug mengenmäßig
	> 6,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 3 Abzug mengenmäßig

Reinigungskosten Schwarzbesatz:

2,1 % - 4,0 %	4,00 €/t
4,1 % - 6,0 %	6,00 €/t
6,1 % - 7,0 %	7,00 €/t
7,1 % - 10,0 %	8,00 €/t
>10,1 %	individuelle Klärung

Qualitätsfeststellungs-/sicherungskosten

Analysekosten:	0,80 €/t	Raps, Öllein
	1,00 €/t	E-Raps, HO-SBK, SBK

Auswuchs

Bei Auswuchs wird der ermittelte Wert als Masseabzug vom Liefergewicht in Ansatz gebracht.

FFA Basis 2 %

Raps:	< 2,0 % keine Vergütung	
	2,1 % - 3,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 2 Abzug vom Kontraktpreis
	3,1 % - 4,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 3 Abzug vom Kontraktpreis
	Über 4 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 4 Abzug vom Kontraktpreis
SBK:	< 2,0 % keine Vergütung	
	2,1 % - 3,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 2 Abzug vom Kontraktpreis
	3,1 % - 5,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 2,5 Abzug vom Kontraktpreis
	5,1 % - 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	1 : 3 Abzug vom Kontraktpreis
	> 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon)	individuelle Klärung

- Erucasäure Basis 48 %

< 48 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 2 Abzug vom Kontraktpreis

4. Höchstmengen-VO/gesetzliche Grundlagen

Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart, d.h. bei Überschreitung von Werten gemäß Höchstmengen-VO oder anderen gesetzlichen Grenzwerten bzw. bei späterer Ermittlung der Mykotoxin-Gehalte behält sich die AGRAVIS Ost Schadenersatzansprüche für die gesamte Partie vor.

5. Definitionen der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide sind

5.1. Kornbesatz

a) **Schmactkorn**

Als Schmactkorn gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitz-breiten fallen:

- Weichweizen: 2,0 mm
- Roggen : 1,8 mm
- Gerste : 2,2 mm

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner).

b) **Bruchkorn**

Als Bruchkorn gelten alle Körner bei denen Teile des Endosperms frei liegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner mit angeschlagenen Keimlingen.

c) **Schädlingsfraß**

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen ausweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß.

d) **Keimverfärbungen**

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling. Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis 8 v.H. unberücksichtigt. Bei Hartweizen gelten als fleckige Körner: Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Verfärbungen aufweisen.

e) **durch Trocknung überhitzte Körner**

Als durch Trocknung überhitzte Körner gelten Körner, die äußerliche Röstspuren ausweisen, aber keine verdorbenen Körner sind.

5.2. Auswuchs

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehaltes darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer Acht gelassen werden.

Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt sortengemäß bedingt der Keimling stark hervor, so dass bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

5.3. Schwarzbesatz

a) **Fremdkörner (Unkrautsamen)**

Fremdkörner sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, ausgenommen Getreide.

Diese Fremdkörper bestehen aus unverwertbaren, verfütterbaren und schädlichen Körnern.

Als schädliche Fremdkörper (schädliche Unkrautsamen) gelten die für Mensch und Tier giftigen Körner, solche Körner, die die Reinigung und das Ausmahlen des Getreides behindern oder erschweren und Körner, die die Qualität der Getreideverarbeitungserzeugnisse verändern (z.B. Kornrade, Taumellolch, Klappertopf, Adonisröschen, Knöterich, Kuhkraut, Schwarzkümmel, Ackerhahnenfuß, Stechapfel, Wolfsmilch, Roggentrespe, Ambrosia, Syrische Scabiose, Knoblauch, Weinberglauch).

b) Fusarien

Fusarium befallene Körner: Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist; diese Körner erscheinen leicht brandig, eingeschrumpft und tragen rosa- oder weißgefärbte Flecken mit fließenden unscharfen Konturen.

c) verdorbene Körner

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Fusarien- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner. Diese Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper eine gelblichgraue bis bräunlichschwarze Färbung zeigen.

Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfasst, so zählt das Korn zum Schädlingsfraß.

d) Verunreinigungen

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5 mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides) als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen.

Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen, sowie alle in Unterabsatz 2 genannten Verunreinigungen.

e) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln)

f) Mutterkorn (bei Weizen und Roggen)

g) Brandbutten (nur bei Weichweizen)

h) tote Insekten und Insektenfragmente

5.4. Lebende Schädlinge

5.5. Fremdgetreide

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe.

6. Fremdlagerbedingungen

(Einlagerungen von Getreide durch den Erzeuger in den Lagerstellen der AGRAVIS Ost Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5)

- Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages –

Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte, lagert, trocknet und reinigt diese für den Erzeuger. Anfallende Kosten werden sofort lt. Anhang berechnet.

Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers, mit der Möglichkeit, diese an Dritte zu vermarkten. Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart. Der Erzeuger liefert die Ware an das mit dem Lagerhalter vereinbarte Lager.

Kostensätze lt. Lagervertrag (Anlage 3,4,5) bzw. nach gesonderter Vereinbarung.

7. Probenahme- und Anlieferungsbedingungen:

Die nachfolgenden Probenahme- und Anlieferungsbedingungen gelten, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang gegenüber dem Käufer schriftlich widersprochen hat.

7.1. Allgemeine Qualitätsbedingungen

Die Ware besitzt nach Kenntnisstand des Verkäufers/Lieferanten handelsübliche Qualität; d.h. sie hat soweit Verkäufer und Lieferant dies beurteilen können, arteigene Farbe, ist gesund, für die menschliche Ernährung geeignet, frei von lebenden Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium und weist eine normale Temperatur (maximal Umgebungstemperatur bei Ernte) auf.

Verkäufer und Lieferant erklären, dass bei Produktion, Transport und Lagerung alle relevanten, insbesondere lebensmittelrechtlichen Gesetze und Verordnungen eingehalten wurden und eine Registrierung und/oder Zulassung des Lieferanten gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 vorliegt. Den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den hygienischen Grundsätzen über den Umgang mit Getreide wurde entsprochen.

Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (DRV, unter www.agravisost.de) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen.

Dazu zählen u.a.

- Trocknung und Reinigung in sauberen Anlagen vorzunehmen
- Höchstzulässige Werte bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und DON nicht zu überschreiten
- Geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zuzug von Vögeln und Nagetieren zu verhindern
- Lebens- und Futtermittel getrennt von Dünger, Ölen und Fetten, gebeiztem Saatgut, Pflanzenschutzmitteln zu lagern;

Bezüglich des Transportes erklärt der Lieferant, dass er die Fahrzeuge für den Transport von Getreide, Futtermitteln, Leguminosen und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat, wird er im Vorfeld von Getreidetransporten die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durchführen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Der Lieferant erklärt ferner, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 nachgekommen und somit in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.

Der Verkäufer/Lieferant erklärt, dass bei Anlieferungen von Backweizen der entsprechenden Qualitätsgruppen (E, A, B) keine Vermischung mit anderen Weizensorten stattgefunden hat. Die angelieferte Ware enthält nur die angegebene(n) Sorte(n). Elektrophorese bei einem zertifizierten Institut wird anerkannt.

Sollte das Getreide **mit Klärschlamm** gedüngt worden sein, hat der Landwirt dies bei der Anlieferung **ausdrücklich** bekannt zu geben, was auf dem Wiege-/Lieferschein zu vermerken ist.

Seit dem 01.02.2016 gelten neue gesetzliche Grenzwerte für Rückstände von Schädlings-bekämpfungsmitteln im Getreide. Der Verkäufer/Lieferant ist somit verpflichtet vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob und wann seine Ware mit Pirimiphos-Methyl (Actellic) oder einem anderen Schädlingsbekämpfungsmittel behandelt worden ist. Bei Vorhandensein von Rückständen nach der Behandlung ist die Ware in jedem Fall zu reinigen. Ein entsprechender Vordruck (Anlage 1) wird dem Verkäufer/Lieferant entweder mit dem Einkaufskontrakt oder vor Annahme/Abholung der Ware zur Verfügung gestellt. Die Abnahme seiner Ware erfolgt nur, wenn die Erklärung im Hause AGRAVIS Ost vorliegt.

Die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO's völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Partien frei von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen sind. Die vom Lieferanten produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der VO (EG) Nr. 1839/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der VO (EG)Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln und deren Rückverfolg-barkeit nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht kennzeichnungspflichtig.

Speziell für die Abnahme von Mais ist eine GVO-Erklärung (Anlage 2) durch den Verkäufer/Lieferant abzugeben. Erst nach deren Vorlage wird die Ware angenommen.

Sofern der Verkäufer/Lieferant gegenüber dem Käufer nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt, geht der Käufer davon aus, dass dieser die gesetzlichen Regelungen zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt.-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeits-Verordnung (Biokraft-NachV) – Anbau in der Europäischen Union – einhält (siehe Selbsterklärungsverpflichtung - Anlage 6).

Ware, welche nicht in der Bundesrepublik Deutschland geerntet wurde, ist vom Verkäufer bei Anlieferung - unter Angabe der Herkunft - als solche zu kennzeichnen.

Terrorismusbekämpfung (Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Die Europäische Gemeinschaft hat auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Diese Verordnungen gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und sind, ohne dass nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich wären, von allen zu beachten, unabhängig davon, ob sich die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Unternehmen in Deutschland oder in einem sonstigen Land befinden. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen können Straftaten gemäß §§ 17 f. AWG darstellen.

Grundlegend hierfür sind die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 139 Seite 9), mit zahlreichen Änderungen, die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 344 Seite 70), mit mehreren Änderungen und die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 vom 1. August 2011.

7.2. Probenahme, Analyse

Probenahme, Qualitäts- und Gewichtsfeststellung erfolgen an der Annahmestelle des Erfassers. Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen und die Versiegelung durch einen Beauftragten der Käuferin zu überwachen oder selbst gegen zu siegeln. Mit der Unterschrift auf dem Wiege-/Lieferschein bestätigt der Verkäufer rechtsverbindlich die Identität der gezogenen Probe mit der angelieferten Partie (gleiche Unterschrift). Sollte der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend sein, so gelten die von seinem Beauftragten gegengezeichneten Muster als akzeptiert. Die Probenahme erfolgt je Lieferung.

a) Qualitätsfeststellung

Der Erfasser ist von den Beanstandungsfristen laut Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel entbunden.

Der Verkäufer kann innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der vom Käufer/Erfasser festgestellten Qualitäten eine amtliche Nachanalyse bei einem zertifizierten Institut veranlassen, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Käufer.

Der Mittelwert aus Erstuntersuchung und Nachanalyse ist für die Abrechnung maßgebend und für beide Parteien endgültig bindend. Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung trägt der Verkäufer

b) Untersuchung auf Schadstoffe

Der Käufer wird im Rahmen des Schadstoffmonitorings stichprobenartig und im Bedarfsfall bei einem anerkannten Labor Schadstoffuntersuchungen durchführen lassen.

Der Verkäufer erklärt, dass er mit dem Verfahren der Probenahme zur Feststellung von Schadstoffen in und an der Ware, der Konservierung im Vakuumverfahren, der Aufbewahrung (mind. 12 Monate) und dem Untersuchungsmanagement durch den Käufer einverstanden ist, soweit diese Maßnahmen geeignet sind, sachlich korrekte Schadstoffwerte zum Zeitpunkt der Anlieferung zu ermitteln. Der Käufer wird den Verkäufer von der Schadstoffanalyse in Kenntnis setzen.

Bei Streckenlieferungen verpflichtet sich der Anliefernde, sich von den am Empfangsort gültigen Annahmebedingungen Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten.

7.3. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftverfahren nach den gültigen Abrechnungsmodalitäten des Käufers, wenn EG-Bestimmungen keine Änderungen erforderlich machen.

7.4. Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten, so lange Käufer und Verkäufer keine anderen Vereinbarungen getroffen haben.

Anlage 2

GVO-Erklärung für die Anlieferung von Mais

Lieferer:
(Stempel)
.....
.....

Kontrakt-Nr.:

Empfänger: AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG
.....
.....
.....

Der Lieferer erklärt gegenüber dem Empfänger: Anbauland: _____

Die Getreide- und Ölsaatenproduktion erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Getreide- und Ölsaatenpartien frei sind von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen.

Die von uns produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der Verordnung (EG) Nr.1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln nach unserem Kenntnisstand nicht kennzeichnungspflichtig.

Änderungen der Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit unserer Produkte im Sinne der o. g. Verordnung werden wir mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Lieferers

Anlage 3

Einlagerungsvertrag - Getreide / Leguminosen - zum Kontrakt-Nr.:

Zwischen dem Erzeuger _____ und AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG
Region _____

- im Folgenden „Erzeuger“ genannt -

- im Folgenden „Lagerhalter“ genannt -

Menge: ca. _____ t **Liefertermin:** ca. _____

Qualität: Maßgeblich für die Wertermittlung sind die festgestellten Mengen und Qualitäten bei Anlieferung

Der Erzeuger hat die Möglichkeit selbst oder durch einen Beauftragten bei der Musternahme, Verwiegung und der Feststellung der übrigen Werte zugegen zu sein.

Ware: Gerste, Roggen, Weizen, Triticale, Hafer Lupinen, Ackerbohnen, Erbsen

gesund, handelsüblich, frei von Schädlingen und Schad- bzw. Fremdstoffen im Sinne der Höchstmengenverordnung

Lagerort: * _____ * Der Lagerhalter behält sich eine Paritätsverschiebung mit Preisausgleich vor.

Qualität / Lager: Empfangsschein bei Lieferung

Lagerung: Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte. Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers.

Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart.

Separate Lagerung – nur auf Anfrage.

Der Lagerhalter verpflichtet sich gegenüber dem Erzeuger, die Ware gesund zu erhalten und gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Anfallende Kosten werden nach Erbringung der Leistung lt. Anhang berechnet. Die Abrechnung des Lagergeldes erfolgt monatlich.

Entgelte: Einlagerung: 3,50 € / t Auslagerung: 3,50 € / t

Lagerung : 1,00 € / t /halbmonatl.– bis 31.12.des Jahres

0,75 € / t /halbmonatl.– ab 01.01.des Folgejahres

Bei Auslagerung bzw. Vermarktung der Ware wird ein Lagerschwund von 0,1 % je angefangenen Monat in Abrechnung gebracht.

für separate Lagerung: Lagerung: _____ € / t / halbmonatlich

Fälligkeit: nach Erbringung der Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen

Bemerkungen: Der Lagervertrag gilt mindestens für eine Dauer von _____ Monate(n) und verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn der Erzeuger die Auslagerung bzw. Vermarktung nicht mindestens _____ Werkstage vor Monatsende veranlasst.

Auslagerung: Vor Auslagerung hat der Erzeuger dem Lagerhalter rechtzeitig schriftlich ein Prä-Avis incl. der Kennzeichen der abholenden Kfz auszugeben.

Bedingungen: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neueste Fassung im Anschluss an die Abrechnungsbedingungen des Lagerhalters sowie die AGB der AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG

Gerichtsstand: _____

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

Anlage 4

Einlagerungsvertrag – Ölsaaten - zum Kontrakt-Nr.:

Zwischen dem Erzeuger _____ und AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG
Region _____

- im Folgenden „Erzeuger“ genannt -

- im Folgenden „Lagerhalter“ genannt -

Menge: ca. _____ t **Liefertermin:** ca. _____

Qualität: Maßgeblich für die Wertermittlung sind die festgestellten Mengen und Qualitäten bei Anlieferung

Der Erzeuger hat die Möglichkeit selbst oder durch einen Beauftragten bei der Musternahme, Verwiegung und der Feststellung der übrigen Werte zugegen zu sein.

Ware: Raps , Sonnenblumenkerne

gesund, handelsüblich, frei von Schädlingen und Schad- bzw. Fremdstoffen im Sinne der Höchstmengenverordnung

Lagerort: * _____ * Der Lagerhalter behält sich eine Paritätsverschiebung mit Preisausgleich vor.

Qualität / Lager: Empfangsschein bei Lieferung

Lagerung: Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte. Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers.

Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart.

Separate Lagerung – nur auf Anfrage.

Der Lagerhalter verpflichtet sich gegenüber dem Erzeuger, die Ware gesund zu erhalten und gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Anfallende Kosten werden nach Erbringung der Leistung lt. Anhang berechnet. Die Abrechnung des Lagergeldes erfolgt monatlich.

Entgelte: Einlagerung: 3,50 € / t Auslagerung: 3,50 € / t

Lagerung : 1,50 € / t /halbmonatl.– Raps

2,00 € / t /halbmonatl.– Sonnenblumenkerne

Bei Auslagerung bzw. Vermarktung der Ware wird ein Lagerschwund von 0,1 % je angefangenen Monat in Abrechnung gebracht.

für separate Lagerung: Lagerung: _____ € / t / halbmonatlich

Fälligkeit: nach Erbringung der Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen

Bemerkungen: Der Lagervertrag gilt mindestens für eine Dauer von _____ Monate(n) und verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn der Erzeuger die Auslagerung bzw. Vermarktung nicht mindestens _____ Werkstage vor Monatsende veranlasst.

Auslagerung: Vor Auslagerung hat der Erzeuger dem Lagerhalter rechtzeitig schriftlich ein Prä-Avis incl. der Kennzeichen der abholenden Kfz auszugeben.

Bedingungen: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neueste Fassung im Anschluss an die Abrechnungsbedingungen des Lagerhalters sowie die AGB der AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG

Gerichtsstand: _____

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

Anlage 5

Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe

Kundennummer:

des landwirtschaftlichen Betriebes
Straße
PLZ, Ort

Land **Deutschland**
NUTS2-Gebiet*

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie nach den REDcert2-Anforderungen.

Empfänger: AGRAVIS Ost GmbH & Co KG
Hauptstraße 100 · 39345 Bülstringen

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2022 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie ggfs. die REDcert2 Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes **oder**
 Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen):

- Die Erklärung wird für folgende landwirtschaftliche Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben, wobei die Übereinstimmung mit Artikel 29.2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegeben ist (bitte aufzählen):

Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2):

2. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).

3. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete - keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.

4. Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Biomasseerzeugung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. den REDcert-EU "Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen".

- Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
 Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.

5. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)

- liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar **oder**
 liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.

6. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll - soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

7. **REDcert2:** Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert2 Systemanforderungen erbracht werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und die Anforderungen nach REDcert2 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolluren begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

Ort, Datum

Unterschrift

* NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen

Stand: 01.07.2021